Schadenanzeige Haftpflichtversicherung

asspario Versicherungsdienst GmbH
Riegelgrube 5a
55543 Bad Kreuznach

Bitte senden Sie die ausgefüllte Schadenanzeige per Mail an schaden_ba@asspario.de oder per Fax an +49 (0)671 88765-299

Schadenart: ☐ Sachschaden ☐ Personenschaden ☐ Sonstiges

Schadennummer (Bitte stets angeben) Versicherungsscheinnummer unverbindliche Schadenhöhe ca. €

Bitte füllen Sie die Schadenmeldung vollständig und wahrheitsgemäß aus und senden Sie dieses Formular unverzüglich unterschrieben an uns zurück. Beachten Sie bitte die Belehrung und Schlusserklärung am Ende.

Versicherungsnehmer

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort:

Wie können wir Sie erreichen?

E-Mail: Telefon

Mobiltelefon: Berufl. Tätigkeit:

Die Kontodaten für Entschädigungen an den Anspruchsteller lautet:

Konto-Inhaber:

IBAN:

BIC Name des Kreditinstitutes

IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte; die deutsche IBAN ist immer 22 Stellen lang.

Schadenhergang

Wann ereignete sich der Schaden? Datum Uhrzeit

Wo ereignete sich der Schaden (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)?

Schildern Sie das Schadenereignis in allen Einzelheiten, und zwar so ausführlich, dass ein deutliches Bild des Schadenhergangs entsteht (evtl. Ergänzungsblatt beifügen)

Wurde der Schadenfall polizeilich aufgenommen? ☐ Nein ☐ Ja

Läuft ein Ermittlungsverfahren? ☐ Nein ☐ Ja

Vollständige Adresse der Polizeidienststelle:

Telefonnummer:

Aktenzeiche:

Name und Adressen von Zeugen:

Schadenverursacher

Name und Anschrift des Schadenverursachers:

Geburtsdatum:

Der Schadenverursacher/die Schadenverursacherin ist: ☐VN Ehemann/-frau ☐Lebensgefährte/in ☐Mitarbeiter ☐Kind

☐sonstige Person ☐Arbeitsmaschine

☐Tier (Art)

Falls das Kind den Schaden verursacht hat, bitte nachstehende Frage beantworten.

Das Kind besucht die Schule/ist in Ausbildung ☐Nein ☐Ja

Wo waren die Erziehungsberechtigten zum Schadenzeitpunkt?

Wurden bei dem Vorfall Personen verletzt? ☐Nein ☐Ja

Name des/der Verletzten: Geburtsdatum:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort:

E-Mail: Telefon

Art der Verletzung:

Krankenhausaufenthalt: ☐Nein ☐Ja

Adresse des Krankenhauses:

Welcher fremde Sachschaden entstand nach Ihrer Beobachtung?

Wo können die beschädigten Gegenstände besichtigt werden?

Welche Forderung stellt die geschädigte Person aus Sach- und/oder Personenschaden (Kosten in €)?

Welches Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis besteht zwischen Ihnen und der geschädigten Person?

☐häusliche Gemeinschaft mit dem VN ☐Verwandtschaftsverhältnis mit dem VN ☐Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem VN

Die beschädigte Sache war ☐neuwertig ☐gebraucht, ca. Jahre alt

☐alt/in einem schlechten Zustand ☐gepachtet ☐geliehen

Name des/der Geschädigten: Geburtsdatum:

Straße, Haus-Nr. PLZ, Wohnort:

E-Mail: Telefon

assparie VERSICHERUNGSDIENST

Schadenaufstellung: Zerstörte, beschädigte Gegenstände (nur bei Sachschäden auszufüllen)

Wertnachweise (z. B. Erstanschaffungsbelege) Wenn vorhanden, bitte vorlegen. ☐ sind beigefügt ☐ werden nachgereicht ☐ sind nicht vorhanden

Gegenstand	Anschaffungsjahr und –preis	Art und Umfang des Schadens	Reparaturkosten

Eventuelle Reste und beschädigte Sachen müssen bis zur ausdrücklichen Freigabe durch den Versicherer aufbewahrt werden.

Besteht oder bestand für Sie bereits früher eine Privathaftpflichtversicherung? ☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, bei welcher Gesellschaft?

Versicherungs-Gesellschaft Versicherungsnummer

Anschrift:

Ggf. seit wann besteht dieser Vertrag nicht mehr?

Wurden dort bereits Schäden gemeldet? ☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Schadendatum, -art und –höhe:

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt (nach Umsatzsteuergesetz)? ☐ Nein ☐ Ja

Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich, dass alle Fragen dieser Schadenanzeige vollständig und richtig beantwortet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ich nicht selbst geschrieben habe.
Es ist uns gesetzlich vorgeschrieben, Sie auf die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten und die Rechtsfolgen im Falle der Zuwiderhandlung hinzuweisen:
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz gänzlich entfallen oder der Versicherer ist zur Kürzung der Leistung berechtigt. Bei vorsätzlich falschen Angaben entfällt der Versicherungsschutz nur dann nicht, sofern diese Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte berechtigt, seine Leistung in einem angemessenen Verhältnis zum Verschuldensgrad zu kürzen, soweit auch hier ein kausaler Zusammenhang besteht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Datum _____ Versicherungsnehmer _____